

**§ 5 Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

[...]

**B) Entscheidung**

[...]

5. Entscheidung über die Bauplanung für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 50.000 Euro,

5. Entscheidung über die Bauplanung für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 50.000 Euro – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen, jedoch einschließlich der Maßnahmen zur Erweiterung der Sekundarschule,“

6. Entscheidung über

a) die Vergabe von Bauaufträgen (einschließlich Planung, so weit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und

a) die Vergabe von Bauaufträgen (einschließlich Planung, so weit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen,

b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,

b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe a vergebenen Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,

- c) die Vergabe von Bauaufträgen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
- d) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe c vergebenen Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird, oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 125.000 Euro übersteigt,

[...]

### **§ 15 Bürgermeisterin/Bürgermeister**

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die:

#### 1. Vergabe von

- a) Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 50.000 Euro, so weit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und,
- b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um nicht mehr als 10 Prozent – maximal je-doch um nicht mehr als 20.000 Euro – überschritten wird, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; dies gilt ebenso, wenn der vergebene Auftrag zusammen mit

bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,

- |   |   |
|---|---|
| <p>2. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 50.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>3. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 50.000 Euro, bei Wohnbaugrundstücken</p> | <p>c) <u>Baufträgen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (einschließlich Planung), bei einem Auftragswert bis zu 125.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,</u></p> <p>d) <u>Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe c vergebenen Bauaufträgen wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen die Wertgrenze von 125.000 Euro nicht überschreitet und von Nachtragsaufträgen von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 125.000 Euro, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um nicht mehr als 10 Prozent – maximal jedoch um nicht mehr als 20.000 Euro – überschritten wird; im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,</u></p> <p>2. <u>Entscheidung über die Bauplanung für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von bis zu 50.000 Euro, sowie für alle Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen – mit Ausnahme der Maßnahmen zur Erweiterung der Sekundarschule – ungeachtet der voraussichtlichen Auftragssumme,</u></p> <p>3. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 50.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>4. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 50.000 Euro, bei Wohnbaugrundstücken von</p> |
|---|---|

- |  |  |
|--|--|
| von bis zu 85.000 Euro,  | bis zu 85.000 Euro,  |
| 4. Entscheidung über die Stundung und Niederschlagung von städtischen Forderungen, so weit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,  | 5. Entscheidung über die Stundung und Niederschlagung von städtischen Forderungen, <u>soweit</u> nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,  |
| 5. Entscheidung über den Erlass von städtischen Forderungen bis in Höhe von 50.000 Euro, so weit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,  | 6. Entscheidung über den Erlass von städtischen Forderungen bis in Höhe von 50.000 Euro, <u>soweit</u> nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,  |
| 6. Entscheidung über die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ausübung von Ehrenämtern nach § 28 GO NRW,   | 7. Entscheidung über die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ausübung von Ehrenämtern nach § 28 GO NRW,   |
| 7. Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kann-Vorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit und über die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers,  | 8. Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kann-Vorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit und über die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers,  |
| 8. Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen gemäß § 45 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz),  | 9. Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen gemäß § 45 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz),  |
| 9. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung,  | 10. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung,   |
| 10. Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen (einschließlich Sachzuwendungen) an Einrichtungen, Vereine, Verbände oder sonstige Dritte, Mittel für die Betreuung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Menschen mit Behinderungen und über die Durchführung von Veranstaltungen für ältere Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, | 11. Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen (einschließlich Sachzuwendungen) an Einrichtungen, Vereine, Verbände oder sonstige Dritte, Mittel für die Betreuung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Menschen mit Behinderungen und über die Durchführung von Veranstaltungen für ältere Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, |
| 11. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei Beträgen bis 25.000 Euro,  | 12. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei Beträgen bis 25.000 Euro,  |

- |  |   |
|--|---|
| <p>12. Entscheidung über die Gewährung von Familienzusatzdarlehen und Zinszuschüssen im Rahmen der vom Rat gegebenen Richtlinien und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,</p>   | <p><u>13.</u> Entscheidung über die Gewährung von Familienzusatzdarlehen und Zinszuschüssen im Rahmen der vom Rat gegebenen Richtlinien und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,</p>   |
| <p>13. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzung,</p>   | <p><u>14.</u> Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzung,</p>   |
| <p>14. Entscheidung im Zusammenhang mit den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Beckum:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Erteilung von Weisungen an die Betriebsleitungen im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung,</li><li>b. Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit den Betriebsleitungen,</li><li>c. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen auf Vorschlag der Betriebsleitung,</li><li>d. Vertretung der Stadt in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die nicht Angelegenheiten der Betriebsleitungen sind,</li></ul> | <p><u>15.</u> Entscheidung im Zusammenhang mit den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Beckum:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Erteilung von Weisungen an die Betriebsleitungen im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung,</li><li>b. Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit den Betriebsleitungen,</li><li>c. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen auf Vorschlag der Betriebsleitung,</li><li>d. Vertretung der Stadt in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die nicht Angelegenheiten der Betriebsleitungen sind,</li></ul> |